



Sachbearbeitung ZSD/SB - Steuern und Beteiligungsmanagement

Datum 03.08.2022

Geschäftszeichen ZSD

Beschlussorgan Gemeinderat

Sitzung am 14.12.2022 TOP

Behandlung öffentlich

GD 291/22

---

Betreff: Entlastung der Aufsichtsräte der städtischen Gesellschaften - Geschäftsjahr 2021

Anlagen:

**Antrag:**

Der gesetzliche Vertreter der Stadt Ulm wird angewiesen, der Entlastung der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2021 in der jeweiligen Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

Martin Bendel  
Erster Bürgermeister

---

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, OB, OB/G, ZSD/F

---

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

---

In städtischen Gesellschaften, in denen ein Aufsichtsrat eingerichtet ist, ist im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses in der jeweiligen Gesellschafterversammlung zudem die Entlastung der Aufsichtsräte zu beschließen. Hierzu kann der Gemeinderat dem Vertreter der Stadt Ulm in der Gesellschafterversammlung eine Weisung erteilen.

Die Entlastung der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2021 soll für folgende städtische Gesellschaften beschlossen werden:

1. SWU Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm GmbH
2. Ulmer Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mbH
3. Sanierungstreuhand Ulm GmbH
4. Ulmer Parkbetriebsgesellschaft mbH
5. Ulm Messe GmbH
6. Projektentwicklungsgesellschaft Ulm mbH
7. Ulm/ Neu-Ulm Touristik GmbH
8. Donaubüro GmbH
9. Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH

Dabei ist zu beachten, dass die Weisung des Gemeinderats zur Entlastung des Aufsichtsrats in der Gesellschafterversammlung **nur von Mitgliedern des Gemeinderates beschlossen werden dürfen, die nicht Mitglied des betreffenden Aufsichtsrates sind**. Die befangenen Gemeinderäte in den Aufsichtsräten der städtischen Gesellschaften sind in der beiliegenden Abstimmung gekennzeichnet.

Um die formale Gesetzmäßigkeit (Befangenheit nach § 18 Absatz 1 Gemeindeordnung) zu wahren, erfolgt dies in einer separaten Vorlage an den Gemeinderat.